

03.07.96

Antrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Es wird vorgeschlagen, die in Nr. 22 der Ausschußempfehlungen 390/1/96 enthaltene Einfügung zu Art. 9 Nr. 03 - neu - wie folgt zu formulieren:

03. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

"8. der Erwerb eines Grundstückes nach Maßgabe des § 5 Altschuldenhilfegesetz durch den Mieter des Grundstücks, der das Grundstück für eigene Wohnzwecke nutzt, wenn der Erwerbsvorgang vor dem 01.01.2004 erfolgt."

Begründung:

Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann auf Antrag eine Teilentlastung der auf ihren Wohnungsbestand ruhenden Altverbindlichkeiten gewährt werden, wenn sie sich verpflichten, mindestens 15 v. H. ihres zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit mindestens 15 v. H. seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 01.01.1993 bis zum 31.12.2003 zu privatisieren bzw. zu veräußern. Dabei sind die Mieter der jeweiligen Wohnung zur Bildung individuellen Wohneigentums vorrangig zu berücksichtigen (§ 5 Altschuldenhilfegesetz).

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

Seit Inkrafttreten des Altschuldenhilfe-Gesetzes im Jahre 1993 sind bei einem Soll von 333.353 zu privatisierenden Wohnungen im Beitrittsgebiet (= 15 v. H. von 2.222.353 Wohnungen, für welche die Wohnungsunternehmen und -genossenschaften die Entlastung von den Altverbindlichkeiten beantragt haben), bisher erst 116.041 Wohnungen privatisiert worden, wovon nur 34.699 Wohnungen von den Mietern erworben sind.

Diese Entwicklung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, der mit der auferlegten Privatisierungsverpflichtung auch die Bildung von individuellem Wohneigentum in der Hand des bisherigen Mieters fördern wollte. Es ist daher erforderlich, den Erwerb von Wohneigentum durch den Mieter zusätzlich durch eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer zu fördern unter der Voraussetzung, daß der Erwerb für den eigenen Wohnbedarf erfolgt.

Die Befristung der Steuerbefreiung entspricht der Regelung in § 5 Altschuldenhilfe-Gesetz, wonach die Privatisierung bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein muß.